

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen im ÖPNV und in Flotten (02/2017)

gemäß der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 17.02.2017

1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 22. Februar 2017 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen im ÖPNV und in Flotten sowie der zu deren Betrieb ggf. notwendigen Betankungsinfrastruktur nach Abschnitt 2 Ziffer 1 der vorgenannten Förderrichtlinie.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen und Betankungsinfrastruktur im Rahmen dieses Förderaufrufs sind **grundsätzlich** bis zum **30.07.2017** einzureichen.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die als öffentliche Auftraggeber anzusehen sind, vgl. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Auch Zuwendungsempfänger, die nicht als öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. GWB anzusehen sind, können zur Einhaltung von Vergabevorschriften nach Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) verpflichtet werden.

Der Leistungszeitraum einer solchen Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

3. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen und Betankungsinfrastruktur

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind Brennstoffzellenfahrzeuge förderfähig, die

- im Linienverkehr des ÖPNV oder
- in Fahrzeugflotten

eingesetzt werden, darüber hinaus grundsätzlich die für den Betrieb der beantragten Fahrzeuge notwendige Betankungsinfrastruktur sowie Investitionen in die Wartungsinfrastruktur die durch den

Einsatz von Wasserstoff bedingt sind.

Es kann nur die Beschaffung von Neufahrzeugen gefördert werden. Eine Förderung von durch Leasing beschafften Fahrzeugen ist ausgeschlossen. Bei der Förderung von PKW mit Brennstoffzellenantrieb sind mindestens drei Fahrzeuge pro Antrag zu beschaffen.

Die Betankungsinfrastruktur kann ausschließlich im Zusammenhang mit der Beschaffung von Brennstoffzellenfahrzeugen im Rahmen dieses Förderaufrufs gefördert werden. Hierfür kommen auch mehrere Antragsteller in Betracht. Voraussetzung ist der Nachweis der Anschaffung und des Betriebs von insgesamt mindestens zehn Bussen bzw. 30 PKW mit Brennstoffzellenantrieb.

Die Tankstelle darf ausschließlich betriebsintern genutzt werden. Eine öffentliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Als Bestandteil einer Tankstelle ist im Rahmen dieses Aufrufes auch die Investition in einen Elektrolyseur zur Vor-Ort Herstellung von Wasserstoff förderfähig. Entsprechend der Förderrichtlinie muss der Elektrolyseur mit Strom aus erneuerbaren Quellen betrieben werden.

Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums von zwei Jahren angeschafft werden.

Sowohl geförderte Fahrzeuge als auch Infrastruktur haben über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Erwerb im Eigentum des Zuwendungsempfängers zu verbleiben. Die Möglichkeit zu einem Betrieb über den genannten Zeitraum hinaus muss gegeben sein und ist darzustellen.

3.1 Förderfähige Ausgaben

Fahrzeuge

Die Zuwendung erfolgt als Investitionszuschuss.

Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Förderhöhe sind die erforderlichen Investitionsmehrkosten zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens.

Hierfür sind bei Fahrzeugen die konkreten Differenzkosten darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Angebote für das Brennstoffzellenfahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs auf Basis der Grundausstattung einzuholen und vorzulegen sind.

In korrespondierenden Förderaufrufen der EU festgelegte Preisobergrenzen für entsprechende Fahrzeuge (siehe Ziffer 3.3) gelten für die Förderung im Rahmen des vorliegenden Aufrufs gleichermaßen.

Bei der Abrechnung der Investitionsmehrkosten wird geprüft, ob der tatsächliche Kaufpreis des Brennstoffzellenfahrzeugs hinter dem Wert aus der Antragsphase zurückbleibt. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrkosten durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Dies erübrigt sich, sofern der in der Antragsphase angesetzte Kaufpreis erreicht oder überschritten wird.

Betankungsinfrastruktur

Bei der Betankungsinfrastruktur sind grundsätzlich die auf den konkreten Einzelfall bezogenen Investitionsmehrkosten förderfähig. Die Kosten für eine konventionelle Tankstelle werden pauschal mit 240.000,- Euro angesetzt.

Kosten für den Betrieb der Betankungsinfrastruktur sind nicht förderfähig.

Wartungsinfrastruktur

Wartungsinfrastruktur ist förderfähig sofern es sich um eindeutig durch den Einsatz von Wasserstoff

als Treibstoff bedingte zusätzliche Investitionen handelt. Dies können zum Beispiel Wasserstoffsensoren in Werkstatt und Depotgaragen oder spezielle Lüftungs- und Beleuchtungssysteme sein.

3.2 Förderquote

Soweit die Zuwendung als EU-Beihilfe anzusehen ist, sind hinsichtlich der Höhe der Zuwendung die beihilferechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Danach sind Förderquoten von bis zu 40 Prozent der Mehrinvestitionskosten zulässig. Für kleine bzw. mittlere Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten respektive 10 Prozentpunkten bei der Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Bei Zuwendungen, die nicht als EU-Beihilfe anzusehen sind, sind grundsätzlich Förderquoten von bis zu 50 Prozent der Investitionsmehrkosten möglich.

3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Die EU hat im Rahmen ihres Horizon 2020 Förderprogramms inzwischen zwei Calls zur Förderung wasserstoffbetriebener Brennstoffzellenbusse sowie einen Call zur Förderung von PKW mit Brennstoffzellenantrieb veröffentlicht, für die eine ergänzende nationale Förderung in Frage kommt:

- FCH-01-9-2016: **Large scale validation of fuel cell bus fleets**
 - o Datum der Veröffentlichung: 19. Januar 2016
 - o Einreichungsfrist bis zum 3. Mai 2016
- FCH-01-5-2017: **Large scale demonstration in preparation for a wider roll-out of fuel cell bus fleets (FCB) including new cities – Phase two**
 - o Datum der Veröffentlichung: 17. Januar 2017
 - o Einreichungsfrist bis zum 20. April 2017
- FCH-01-6-2017: **Large scale demonstration of Hydrogen Refueling Stations and Fuel Cell Electric Vehicle (FCEV) road vehicles operated in fleet(s)**
 - o Datum der Veröffentlichung: 17. Januar 2017
 - o Einreichungsfrist bis zum 20. April 2017

Die EU-Bestimmungen zur Kumulierung sind u.a. in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO)) geregelt¹.

Eine Kumulierung der nationalen Förderung im Rahmen dieses Förderaufrufs mit der europäischen Förderung ist demnach möglich, sofern die durch die EU definierte maximale Förderquote von 70 Prozent der Anschaffungskosten von Fahrzeugen und Betankungsinfrastruktur nicht überschritten wird.

Um dies zu überprüfen, ist bei Antragstellung insbesondere auch über beantragte oder bereits gewährte EU-Förderung Auskunft zu geben und entsprechende bei der EU eingereichte Anträge auf Förderung im Rahmen des Horizon 2020 Programms oder bereits ergangene Bewilligungsbescheide

¹ „Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.“

vorzulegen.

Bei der Förderung von Bussen kann eine Kumulierung nationaler Fördermittel gemäß Art. 8 Abs. 3a AGVO in Frage kommen. Um sich über die dazu bestehenden Möglichkeiten zu informieren, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 5 genannten Ansprechpartner.

3.4 Weitere Anforderungen

Voraussetzung für die Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen im Rahmen dieses Förderaufrufs ist die Bereitschaft, den Einbau von Datenloggern durch die damit beauftragte Begleitforschung zuzulassen. Die Datenlogger ermitteln Fahr- und Fahrzeugdaten, die - unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes anonymisiert – im Rahmen der programmatischen Begleitforschung verwertet werden.

Die Zuwendungsempfänger können ggf. im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der mit der Begleitforschung beauftragten Organisation fahrzeug- und tankinfrastrukturseitigen Betriebsdaten und Informationen (bspw. Verfügbarkeit/Performance) zur Verfügung zu stellen.

4. Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easyonline Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Bei Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Für die Antragstellung notwendige Dokumente sind dort ebenfalls verlinkt.

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easyonline Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung – Brennstoffzellenfahrzeuge

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- eine Vorhabenbeschreibung,
- der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA),
- Listenpreisangebote für das/die betreffende/n Brennstoffzellenfahrzeug/e sowie für das/die vergleichbare/n Referenzfahrzeug/e,
- Kostenvoranschläge für die beantragte Betankungsinfrastruktur,
- ggf. Antrag auf Gewährung einer EU-Förderung im Rahmen des Horizon 2020 Programms,
- ggf. Fördermittelbescheid der EU im Rahmen des Horizon 2020 Programms,
- ggf. Nachweis vom Finanzamt über die Berechtigung zur teilweisen Berechtigung zum Vorsteuerabzug sowie
- bei gemeinnützigen Antragstellern der Gemeinnützigkeitsnachweis

Die Vorhabenbeschreibung muss folgende Punkte adressieren und sollte dabei einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten:

- Ziele des Beschaffungsvorhabens,
- Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz,
- Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- geplanter Einsatzkontext und -zweck von Fahrzeugen und Betankungsinfrastruktur,

- erwartete durchschnittliche Fahrleistung der einzelnen Fahrzeuge pro Jahr sowie
- Einordnung der beschafften Fahrzeuge in die Gesamtflotte und Pläne zum perspektivischen Flottenausbau im Sinne der nachhaltigen Mobilität.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf beim Projektträger Jülich ist Frau Sylke Mätzschker, Tel. 030/20199 3170. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-esn5-nip@fz-juelich.de